ÜBERSETZUNG

KÖNIGREICH BELGIEN

GUTACHTEN 49.615/1
VOM 23. JUNI 2011

DER GESETZGEBUNGSABTEILUNG
DES STAATSRATES

Der STAATSRAT, Gesetzgebungsabteilung, erste Kammer, der am 2. Mai 2011 von dem Ministerpräsidenten der Deutschsprachigen Gemeinschaft gebeten wurde, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen, die bis zum 1. Juli 2011 verlängert wurde, ein Gutachten über einen Vorentwurf eines Dekretes "zur Zustimmung zu dem Protokoll zur Änderung des am 28. Juni 1974 in Brüssel unterzeichneten Abkommens zwischen dem Königreich Belgien und dem Staat Malta zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuervermeidung sowie des Protokolls, in der geänderten Fassung des am 23. Juni 1993 in Brüssel unterzeichneten Zusatzabkommens, geschehen zu Brüssel am 19. Januar 2010" abzugeben, hat nach Untersuchung des Vorentwurfs in seinen Sitzungen vom 9. Juni 2011 und vom 23. Juni 2011 folgendes Gutachten abgegeben:

Unter Anwendung von Artikel 84 § 3 Absatz 1 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat hat sich die Gesetzgebungsabteilung hauptsächlich darauf konzentriert, die Befugnis des erlassenden Organs, die Rechtsgrundlage[1] sowie die Frage, ob die vorgeschriebenen Formvorschriften eingehalten worden sind, zu untersuchen.

*
* *

TRAGWEITE DES DEKRETVORENTWURFS

Der zur Begutachtung vorgelegte Vorentwurf zielt darauf ab, einem Protokoll[2] zur Abänderung des Doppelbesteuerungsabkommens mit Malta auf dem Gebiet des Informationsaustausches zuzustimmen.

ALLGEMEINE BEMERKUNGEN

1. Am 28. Juni 1974 wurde ein Abkommen zwischen dem Staat Malta und dem Königreich Belgien zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuervermeidung in Brüssel geschlossen. Aufgrund seines Inhaltes bezog sich dieses Abkommen nur auf Zuständigkeiten des Föderalstaates, der seine Zustimmung durch das Gesetz vom 24. November 1975 gab.

Am 19. Januar 2010 wurde ein Protokoll zur Abänderung des o.a. Abkommens, das unterdessen durch ein am 23. Juni 1993 in Brüssel geschlossenes Zusatzprotokoll abgeändert wurde, zwischen denselben Parteien in Brüssel geschlossen. Dabei ging der Föderalstaat davon aus, dass er sich wieder nur für sich selbst verpflichtete, da das Protokoll - ihm zufolge - sich nur auf die zu seiner exklusiven Zuständigkeit gehörenden Steuern bezog.

Es geht aber um einen gemischten Vertrag, da der von ihm organisierte Informationsaustausch sich in Wirklichkeit auf die gesamten in Belgien erhobenen Steuern bezieht.

---

[1] Da es sich um einen Dekretvorentwurf handelt, wird unter Rechtsgrundlage die Übereinstimmung mit den höheren Rechtsnormen verstanden.

[2] Protokoll “amending the agreement between the Kingdom of Belgium and the State of Malta for the avoidance of double taxation and the prevention of fiscal evasion, and the protocol, signed at Brussels on 28 june 1974, as amended by the supplementary agreement signed at Brussels on 23 june 1993”, geschehen zu Brüssel am 19. Januar 2010.

Aus den dem Begutachtungsantrag beigefügten Dokumenten geht hervor, dass die Arbeitsgruppe "gemischte Verträge", die das Zusammenarbeitsabkommen vom 8. März 1994 zwischen dem Föderalstaat, den Gemeinschaften und den Regionen bezüglich der Bestimmungen für den Abschluss von gemischten Verträgen eingesetzt hat, am 26. Oktober 2010 diesen Standpunkt vertreten hat[3].

2. Da die Bestimmungen des betreffenden Protokolls, mit Ausnahme der Artikel II und III, in das Doppelbesteuerungsabkommen aufzunehmen sind, und diese Bestimmungen außerdem nicht unabhängig von den anderen Bestimmungen des Doppelbesteuerungsabkommens gelesen werden können, hat es keinen Sinn nur dem Protokoll zuzustimmen.

Da aber das ursprüngliche Abkommen an sich kein gemischter Vertrag ist, hätte es auch keinen Sinn, diesem Abkommen in seiner ursprünglichen Fassung zuzustimmen.

Folglich ist es angebracht, dem "Abkommen, geschehen zu Brüssel am 28. Juni 1974, in seiner durch das Zusatzprotokoll, geschehen zu Brüssel am 23. Juni 1993 und das Protokoll, geschehen zu Brüssel am 19. Januar 2010, abgeänderten Fassung" zuzustimmen.

Da aber das Protokoll auch autonome Bestimmungen enthält, die nicht in das Abkommen aufgenommen werden, ist ebenfalls dem Protokoll vom 19. Januar 2010 getrennt zuzustimmen, damit diese Bestimmungen wirksam werden.

Infolgedessen ist der einzige Artikel des Entwurfs wie folgt zu formulieren:

"Sind uneingeschränkt wirksam:

1° das Abkommen zwischen dem Königreich Belgien und dem Staat Malta zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuervermeidung, geschehen zu Brüssel am 28. Juni 1974, in seiner durch das Zusatzprotokoll, geschehen zu Brüssel am 23. Juni 1993 und das Protokoll, geschehen zu Brüssel am 19. Januar 2010 abgeänderten Fassung;

2° das Protokoll, geschehen zu Brüssel am 19. Januar 2010, zur Änderung des Abkommens zwischen dem Königreich Belgien und dem Staat Malta zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuervermeidung sowie das am 28. Juni 1974 in Brüssel unterzeichnete Protokoll in seiner durch das am 23. Juni 1993 in Brüssel unterzeichnete Zusatzprotokoll abgeänderten Fassung".

[3] Die Interministerielle Konferenz der Außenpolitik (IKA) billigte den Bericht der Arbeitsgruppe "gemischte Verträge" über das schriftliche Verfahren, was durch Schreiben vom 20. Januar 2011 bestätigt wurde.

Auch der Titel des Entwurfs ist infolgedessen anzupassen.

3. Da das Protokoll in englischer Sprache verfasst ist, wird diese Fassung dem Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft vorgelegt werden müssen. Dem Entwurf ist außerdem eine niederländische und französische Übersetzung des zur Zustimmung vorgelegten Protokolls beizufügen, damit das Parlament in Kenntnis der Sachlage entscheiden kann.

Das gilt auch für das abgeänderte Abkommen und für das Zusatzabkommen.

4. Der neue Artikel 26 Paragraph 1 des Doppelbesteuerungsabkommens (Artikel I des Protokolls) lautet wie folgt:

> (Übersetzung) “Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten tauschen die Informationen aus, die zur Durchführung dieses Abkommens oder zur Anwendung oder Durchsetzung des innerstaatlichen Rechts betreffend Steuern jeder Art und Bezeichnung, die durch oder für Rechnung eines Vertragsstaats erhoben werden, voraussichtlich erheblich sind, soweit die diesem Recht entsprechende Besteuerung nicht dem Abkommen widerspricht. Der Informationsaustausch ist durch Artikel 1 und 2 nicht eingeschränkt”.

Artikel 1 des Abkommens beschreibt den persönlichen Geltungsbereich, nämlich Personen, die in einem Vertragsstaat oder in beiden Vertragsstaaten ansässig sind, während Artikel 2 die unter das Abkommen fallenden Steuern bestimmt. Es handelt sich um Steuern vom Einkommen und vom Vermögen, die ohne Rücksicht auf die Art der Erhebung für Rechnung eines der beiden Vertragsstaaten oder seiner Gebietskörperschaften erhoben werden (Paragraph 1 des Artikels). Zu den bestehenden Steuern, für die das Abkommen gemäß Artikel 2 Paragraph 3 in Belgien gilt, gehören die Einkommensteuer der natürlichen Personen, die Körperschaftsteuer, die Steuer vom Einkommen der nicht gewerblich tätigen juristischen Personen, die Steuer vom Einkommen der beschränkt Steuerpflichtigen und die mit der Einkommensteuer der natürlichen Personen gleichgestellte Sonderabgabe[4], jeweils einschließlich der Vorsteuern, der Zuschläge zu diesen Steuern und Vorsteuern sowie der Zusatzsteuer zur Einkommenssteuer der natürlichen Personen (Paragraph 3 des Artikels).

Die neue Regelung bezüglich des Informationsaustauschs mit Malta ist jedoch allgemein *und ist also nicht auf die in Artikel 1 des Abkommens erwähnten Personen und auf die in Artikel 2 des Abkommens angeführten Steuern beschränkt.* Außerdem können auch Informationen bei einer zuständigen Behörde eingeholt werden, selbst wenn diese Behörde

[4] Die Sonderabgabe auf Mobiliareinkünfte ist ab dem Veranlagungsjahr 1995 aufgehoben worden (siehe die Artikel 9 und 11 Absatz 2 des Gesetzes vom 16. April 1997 zur Festlegung verschiedener steuerrechtlicher Bestimmungen).

diese Informationen für ihre eigenen steuerlichen Zwecke nicht benötigt (neuer Artikel 26 Paragraph 4 des Abkommens). Der Staat, bei dem die Informationen eingeholt werden, muss die ihm zur Verfügung stehenden Möglichkeiten zur Beschaffung der erbetenen Informationen nutzen (idem).

Demzufolge stellt sich die Frage, wer in Belgien dem Informationsantrag einer zuständigen Behörde von Malta wird stattgeben müssen.

Aus Artikel 3 Paragraph 1 (i) des Abkommens ergibt sich, dass in Belgien unter zuständige Behörde der Minister für Finanzen oder sein zuständiger Vertreter verstanden wird. Da es sich um einen gemischten Vertrag handelt, ist die Befugnis nicht ausschließlich dem föderalen Minister der Finanzen (oder seinem zuständigen Vertreter) zugewiesen; es kann jedoch auch um einen Finanzminister der Teilstaaten gehen.

Deshalb ist es ratsam, auf innerbelgischer Ebene einen Koordinationsmechanismus und ein Koordinationsorgan vorzusehen, sodass die zuständigen Behörden von Malta wissen, an wen sie einen Informationsantrag richten müssen und der Föderalstaat, die Gemeinschaften und die Regionen untereinander bestimmen können, wie einem konkreten Antrag stattgegeben wird. Der Staatsrat empfiehlt deswegen, diesbezüglich ein Zusammenarbeitsabkommen im Sinne von Artikel 92*bis* des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen zu schließen[5].

5. Fraglich ist, ob die neue Regelung bezüglich des Informationsaustauschs zu verwaltungs- oder strafrechtlicher Ahndung und zu Zwangsvollstreckung führen kann, wenn verweigert wird, an Untersuchungsaufgaben mitzuarbeiten.

Es steht dem Verfasser des Entwurfs zu, über diese Frage zu entscheiden und je nach seinen Absichten eventuell das Zustimmungsdekret um normative Bestimmungen in diesem Sinne zu ergänzen.

---

[5] Siehe Artikel 1*bis* des Sondergesetzes vom 16. Januar 1989 bezüglich der Finanzierung der Gemeinschaften und Regionen und das Zusammenarbeitsabkommen vom 7. Dezember 2001 zwischen dem Föderalstaat und den Regionen über den Informationsaustausch im Rahmen der Ausübung ihrer steuerlichen Zuständigkeiten und über die Konzertierungsverfahren hinsichtlich der technischen Durchführbarkeit der von den Regionen an den Regionalsteuern vorgenommen Änderungen und hinsichtlich der technischen Durchführbarkeit der Einführung allgemeiner Steuersenkungen oder -erhöhungen in der geschuldeten Steuer der natürlichen Personen durch die Regionen.

Die Kammer setzte sich zusammen aus

den Herren	M. VAN DAMME,	Kammerpräsident,
	J. BAERT, W. VAN VAERENBERGH,	Staatsräte,
	M. TISON, L. DENYS,	Beisitzer der Gesetzgebungsabteilung,
Frau	G. VERBERCKMOES,	Kanzler.

Der bericht wurde von Herrn F. VANNESTE, Auditor, vorgelegt.

DER KANZLER DER PRÄSIDENT

G. VERBERCKMOES M. VAN DAMME

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Herrn W. PAS, erster Auditor, übersetzt.

DER HAUPTKANZLER

D. LANGBEEN